

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Einsetzung regionaler Beiräte für die
Gemeinsame Fischereipolitik

KOM(2003) 607 endg.; Ratsdok. 13702/03

Übermittelt vom Bundesministerium der Finanzen am 24. Oktober 2003 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 16. Oktober 2003 dem Generalsekretär/Hohen Vertreter des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Das Europäische Parlament wird an den Beratungen beteiligt.

Hinweis: vgl. Drucksache 596/02 = AE-Nr. 022101

BEGRÜNDUNG

Zur Unterstützung und besseren Verwaltung der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) wurde im Rahmen der GFP-Reform die Einrichtung so genannter regionaler Beratungsgremien vorgesehen, insbesondere in Artikel 31 und 32 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Rahmen der GFP. Gemäß Artikel 32 entscheidet der Rat über die Einsetzung dieser regionalen Gremien. Solche regionalen Beiräte bieten Gelegenheit, der Forderung von Interessengruppen nach stärkerer Beteiligung an den GFP-Prozessen zu entsprechen.

In Artikel 31 der Ratsverordnung (EG) Nr. 2371/2002 sind erste Grundsätze festgelegt, die näher definiert werden müssen, um einen allgemeinen Rahmen für die Gründung von regionalen Beratungsgremien zu setzen. Auch wenn es im Einzelnen Aufgabe der Beteiligten sein wird, für ein reibungsloses Funktionieren und eine sorgsame Arbeit des jeweiligen regionalen Beirates zu sorgen, muss im Interesse der Einheitlichkeit und Ausgewogenheit zwischen den verschiedenen regionalen Gremien doch gewährleistet sein, dass allgemeine Rahmenbedingungen eingehalten werden.

Der Beschluss befasst sich mit den wichtigsten Aspekten, die es auf Gemeinschaftsebene zu klären gilt: Festlegung der erfassten Gebiete, Struktur der regionalen Beiräte, ihre Zusammensetzung, Arbeitsweise, Ernennungsverfahren und Finanzierung. Auf der Grundlage der Bestimmungen dieses Beschlusses legen die Interessierten den beteiligten Mitgliedstaaten sowie der Kommission einen Antrag auf Einsetzung eines regionalen Beirates zur Prüfung und Genehmigung vor.

Um die Kommission und die Mitgliedstaaten sinnvoll beraten zu können, sollten die regionalen Beiräte Managementgebiete umfassen, die sich auf biologische Kriterien gründen. In ihrer Vorschlagsliste für regionale Beiräte in Anhang I des Beschlusses folgt die Kommission diesem Ansatz. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass alle Fischereien durch einen regionalen Beirat abgedeckt sind und Überschneidungen von Fischereien zwischen einzelnen regionalen Beiräten vermieden werden. Aus organisatorischen und finanziellen Gründen sollte die Zahl regionaler Beiräte begrenzt werden. Gleichzeitig wird aber die Möglichkeit vorgesehen, innerhalb eines regionalen Beirates Untergruppen einzurichten, die sich mit spezifischen Fischereien befassen.

Zweck der regionalen Beiräte ist es auch, den Dialog zwischen den verschiedenen Interessen bei der Umsetzung der GFP zu vertiefen. Es dürfte sicherlich zur Transparenz wissenschaftlicher Gutachten beitragen, wenn Wissenschaftler und Fischer einander vertrauen. Die regionalen Beiräte müssen so aufgebaut sein, dass alle Parteien mit einem echten Interesse einbezogen werden, aber gleichzeitig effizientes Arbeiten möglich ist. Die Kommission schlägt für die regionalen Beiräte als oberstes Organ eine Generalversammlung vor, die einen Exekutivausschuss ernennt, mit begrenzter Größe, aber ausgewogener Vertretung aller mit der GFP verbundenen Interessen. Die Mitgliedstaaten können am besten entscheiden, welche Vertreter der verschiedenen Interessengruppen zu Mitgliedern der Generalversammlung ernannt werden. Neben den Mitgliedern können an der Arbeit der regionalen Beiräte auch Beobachter und Sachverständige teilnehmen. Als weiterer wichtiger Aspekt ist zu erwähnen, dass Sitzungen öffentlich stattfinden werden.

Um Doppelarbeit mit bereits bestehenden beratenden Gremien wie dem Beratenden Ausschuss für Fischerei und Aquakultur (BAFA) zu vermeiden, muss für angemessene Verbindungen gesorgt werden. Die regionalen Beiräte sollten einen Jahresbericht erstellen, der an den BAFA weitergeleitet wird. Außerdem kann ein Vertreter des BAFA an den Sitzungen der regionalen Beiräte teilnehmen. Gleichzeitig ist vorgesehen, dass regionale Beiräte zusammenarbeiten und

gemeinsame Empfehlungen verabschieden können, wenn Fragen von gemeinsamem Interesse für mehrere regionale Beiräte erörtert werden.

Was die Finanzierung der regionalen Beiräte anbelangt, so sollen sich diese langfristig selbst finanzieren. Im Interesse eines glaubwürdigen Starts jedoch müssen für die regionalen Beiräte besonders in der Anfangsphase ausreichend öffentliche Mittel bereitgestellt werden.

Die regionalen Beiräte sollten nicht als starre Strukturen geplant werden, sondern sich im Laufe der Erfahrungen weiterentwickeln können. Die Kommission schlägt vor, Struktur und Arbeitsweise der Beiräte drei Jahre nach ihrer Einrichtung zu überprüfen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge einzubringen.

2003/0238 (CNS)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES**zur Einsetzung regionaler Beiräte für die Gemeinsame Fischereipolitik**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 37,
auf Vorschlag der Kommission¹,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments²,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik³ und besonders den Artikeln 31 und 32 ist eine neue Form der Mitwirkung von Interessengruppen an der Gestaltung der Gemeinsamen Fischereipolitik über die Einrichtung regionaler Beratungsgremien vorgesehen.
- (2) Im Interesse eines einheitlichen Konzepts für die Einsetzung solcher regionalen Beiräte muss die Auswahl der erfassten Managementgebiete nach biologischen Kriterien erfolgen, und eine sinnvolle Beratung ist nur mit einer begrenzten Anzahl von Beiräten möglich.
- (3) Da regionale Beiräte ein Zusammenschluss verschiedener Interessengruppen sind, sollte ihre Struktur auf die spezifischen Gegebenheiten der betreffenden Fischereien und Regionen abgestimmt werden. Dennoch ist es notwendig, für die Einsetzung der regionalen Beiräte allgemeine Rahmenvorschriften zu erlassen.
- (4) Um effizient arbeiten zu können, ist die Mitgliederzahl der regionalen Beiräte zu begrenzen, wobei allerdings sichergestellt sein muss, dass alle von der Gemeinsamen Fischereipolitik betroffenen Interessengruppen vertreten sind.
- (5) Damit es bei Fragen von gemeinsamem Interesse für mehr als einen regionalen Beirat nicht zu Überschneidungen kommt, müssen Verbindungen zwischen verschiedenen regionalen Beiräten hergestellt werden.
- (6) In Anbetracht der Aufgaben des mit dem Beschluss der Kommission 1999/478/EG⁴ neu eingesetzten Beratenden Ausschusses für Fischerei und Aquakultur, der sich aus Vertretern einer ganzen Reihe von europäischen Organisationen und Verbänden zusammensetzt, sollten die Arbeit

¹ ABl. C ... vom ..., S. ...

² ABl. C ... vom ..., S. ...

³ ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 59.

⁴ ABl. L 187 vom 20.7.1999, S. 70.

der regionalen Beiräte und die Arbeit des Beratenden Ausschusses für Fischerei und Aquakultur koordiniert werden.

- (7) Damit es tatsächlich zur Einsetzung von regionalen Beiräten kommt, ist es unerlässlich, dass ihre Finanzierung in der Anfangsphase mit öffentlichen Mitteln unterstützt wird -

BESCHLIESST:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Beschlusses gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- (1) "Beteiligte Mitgliedstaaten": ein Mitgliedstaat mit Fangrechten für regulierte Arten in dem Gebiet oder den Fischereien, die durch einen regionalen Beirat abgedeckt sind;
- (2) "Fischereisektor": Schiffseigner, kleine Fischereibetriebe, angeheuerte Fischer, Erzeugerorganisationen, Fischverarbeitungsbetriebe, Händler und andere Organisationsformen des Marktes sowie Frauennetzwerke;
- (3) "andere Interessengruppen": Umweltorganisationen und -gruppen, Aquakulturproduzenten, Verbraucher, Freizeit- oder Sportfischer;
- (4) "Fangsektor": Schiffseigner, kleine Fischereibetriebe, angeheuerte Fischer und Erzeugerorganisationen.

Artikel 2

Einsetzung von regionalen Beiräten

Für jeden der folgenden Bereiche wird ein regionaler Beirat eingesetzt:

- (a) Ostsee
- (b) Mittelmeer
- (c) Nordsee
- (d) Nordwestliche Gewässer
- (e) Südwestliche Gewässer
- (f) Pelagische Bestände

In Anhang I ist aufgeführt, welche geografischen Gebiete die einzelnen regionalen Beiräte abdecken.

Jeder regionale Beirat kann Untergruppen schaffen, die sich mit Fragen spezifischer Fischereien und biologischer Regionen befassen.

*Artikel 3***Verfahren**

1. Vertreter des Fischereisektors und anderer Interessengruppen, die die Arbeit in einem der regionalen Beiräte aufnehmen möchten, legen den beteiligten Mitgliedstaaten und der Kommission einen Planungsantrag für diesen regionalen Beirat vor. Der Antrag umfasst:
 - (a) eine Beschreibung der Ziele,
 - (b) die Arbeitsgrundsätze,
 - (c) eine Geschäftsordnung,
 - (d) einen Finanzplan.
2. Die beteiligten Mitgliedstaaten prüfen, ob der Antrag nach Maßgabe dieses Beschlusses gestellt wurde und unterbreiten der Kommission dann eine Empfehlung für besagten regionalen Beirat.
3. Nach Beurteilung der Empfehlung und etwaigen Änderungen zum Antrag legt die Kommission per Beschluss den Zeitpunkt fest, zu dem der regionale Beirat seine Arbeit aufnimmt. Dieser Beschluss wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

*Artikel 4***Aufbau**

1. Jeder regionale Beirat besteht aus einer Generalversammlung und einem Exekutivausschuss.
2. Die Generalversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen, um die Arbeit des regionalen Beirats zu überprüfen.
3. Die Generalversammlung ernennt einen Exekutivausschuss aus 12 bis 18 Mitgliedern. Der Exekutivausschuss nimmt die Geschäfte des regionalen Beirats wahr und verabschiedet dessen Empfehlungen und Anregungen.

*Artikel 5***Mitgliedschaft**

1. Die regionalen Beiräte setzen sich aus Vertretern des Fischereisektors und anderer von der Gemeinsamen Fischereipolitik betroffener Interessengruppen zusammen.
2. Die Mitglieder der Generalversammlung werden von den beteiligten Mitgliedstaaten einvernehmlich ernannt. Europäische und nationale Organisationen, die den Fischereisektor und andere Interessengruppen vertreten, können den beteiligten Mitgliedstaaten Mitglieder vorschlagen.
3. In der Generalversammlung und im Exekutivausschuss werden zwei Drittel der Sitze Vertretern des Fischereisektors vorbehalten und ein Drittel wird Vertretern der anderen von der Gemeinsamen Fischereipolitik betroffenen Interessengruppen zugewiesen.

4. In den Exekutivausschuss wird aus jedem beteiligten Mitgliedstaat mindestens ein Vertreter des Fangsektors gewählt.

Artikel 6

Teilnahme

1. Wissenschaftler aus Institutionen der beteiligten Mitgliedstaaten oder internationalen Einrichtungen können gebeten werden, als Sachverständige an der Arbeit der regionalen Beiräte teilzunehmen.
2. Nationale und regionale Behörden der beteiligten Mitgliedstaaten können an den Sitzungen als Beobachter teilnehmen und sich zu den Empfehlungen und Anregungen äußern, die einem regionalen Beirat zur Annahme vorliegen.

Mitgliedstaaten, die nicht über Fangrechte für regulierte Arten in dem Gebiet oder den Fischereien verfügen, die der regionale Beirat abdeckt, aber Interesse am Fischfang äußern, können ebenfalls als Beobachter teilnehmen.

3. Die Kommission kann auf jeder Sitzung eines regionalen Beirats vertreten sein.
4. Ein Vertreter des Beratenden Ausschusses für Fischerei und Aquakultur kann an den Arbeiten der regionalen Beiräte als Beobachter teilnehmen.
5. Vertreter von Drittländern mit Fischereiinteressen in dem Gebiet oder den Fischereien, die ein regionaler Beirat abdeckt, können an den Sitzungen dieses regionalen Beirats als Beobachter teilnehmen, wenn Fragen erörtert werden, die sie betreffen.
6. Die Sitzungen der Generalversammlung und des Exekutivausschusses sind öffentlich.

Artikel 7

Arbeitsweise

1. Die regionalen Beiräte verabschieden die für ihre Arbeit erforderlichen Maßnahmen.
2. Die Mitglieder des Exekutivausschusses nehmen Empfehlungen und Anregungen möglichst im Konsensverfahren an. Wird kein Konsens erzielt, so werden die abweichenden Meinungen in die Empfehlungen und Anregungen aufgenommen, die von der Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder angenommen werden.
3. Jeder regionale Beirat bestimmt im Konsensverfahren einen Vorsitzenden. Der Vorsitzende ist unparteiisch.
4. Die beteiligten Mitgliedstaaten stellen den erforderlichen Unterbau einschließlich logistischer Hilfe bereit, um die Arbeit eines regionalen Beirats zu unterstützen.

Artikel 8

Koordinierung zwischen regionalen Beiräten

Bei Fragen von gemeinsamem Interesse für zwei oder mehr regionale Beiräte koordinieren diese ihre Standpunkte, um zu diesen Fragen gemeinsame Empfehlungen abgeben zu können.

Artikel 9

Finanzierung

1. Ein regionaler Beirat, der eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, kann eine finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft beantragen.
2. Startbeihilfen der Gemeinschaft können nach den Bedingungen in Anhang II Teil 1 in den ersten drei Jahren für die laufenden Ausgaben eines regionalen Beirats gewährt werden.
3. Für Dolmetsch- und Übersetzungskosten für Sitzungen der regionalen Beiräte kann nach den Bedingungen von Anhang II Teil 2 eine Gemeinschaftsbeihilfe gewährt werden.

Artikel 10

Jahresbericht und Prüfung

1. Jeder regionale Beirat übermittelt der Kommission, den beteiligten Mitgliedstaaten und dem Beratenden Ausschuss für Fischerei und Aquakultur jedes Jahr vor dem 31. März für das vorausgegangene Kalenderjahr einen Jahresarbeitsbericht.
2. Die Kommission oder der Rechnungshof kann jederzeit veranlassen, dass von einer unabhängigen Stelle ihrer Wahl oder von den zuständigen Abteilungen der Kommission oder des Rechnungshofs selbst eine Prüfung durchgeführt wird.
3. Jeder regionale Beirat bestellt für den Zeitraum, in dem er Gemeinschaftsmittel erhält, einen vereidigten Rechnungsprüfer.

Artikel 11

Überprüfung

Drei Jahre nach der Einsetzung von regionalen Beiräten legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über Tätigkeit und Funktionsweise der regionalen Beiräte vor.

Artikel 12

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am siebenten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am ...

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

ANHANG I**Regionale Beiräte nach Artikel 2**

Bezeichnung des regionalen Beirats	ICES-Gebiete, CECAF-Abteilungen und GFCM
Ostsee	IIIb, IIIc und IIId
Mittelmeer	EG-Gewässer
Nordsee	IV, IIIa, VIId (östlicher Ärmelkanal)
Nordwestliche Gewässer	V (außer Va und nur EC-Gewässer in Vb), VI, VII (außer VIId und VIIe)
Südwestliche Gewässer	VIIe (westlicher Ärmelkanal), VIII, IX und X (Gewässer um die Azoren) und CECAF-Abteilung 34.1.2 (Gewässer um Madeira und die Kanarischen Inseln)
Pelagische Bestände (Blauer Wittling, Makrele, Stöcker, Atlanto-skandischer Hering)	Alle Gebiete

ANHANG II

Aufwendungen für die regionalen Beiräte

Teil 1. Finanzielle Beteiligung in der Anfangsphase

Über einen Zeitraum von drei Jahren nach Einsetzung der regionalen Beiräte beteiligt sich die Gemeinschaft an der Finanzierung der laufenden Kosten. Im ersten Jahr wird jedem regionalen Beirat eine Beteiligung in Höhe von 85 % seines Verwaltungshaushalts bzw. ein Höchstbetrag von 100 000 € gewährt. Für die beiden folgenden Jahre wird die finanzielle Beteiligung degressiv und nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel festgesetzt. Die Kommission schließt mit jedem regionalen Beirat für jedes Jahr eine "Vereinbarung über eine Betriebskostenfinanzhilfe", in der die Bedingungen und konkreten Modalitäten für die Gewährung dieser Finanzhilfe festgelegt sind.

Förderfähige Kosten sind die notwendigen Ausgaben, um den normalen Betrieb der regionalen Beiräte zu gewährleisten und ihnen die Verfolgung ihrer Ziele zu gestatten.

Folgende direkte Kosten sind förderfähig:

- Personalaufwendungen (nach Tagessätzen für die Arbeit im Beirat);
- Ausrüstungen (neu oder gebraucht);
- Kosten für Verbrauchs- und Gebrauchsgüter;
- Kosten für die Weiterleitung von Unterlagen an die Mitglieder;
- Reise- und Hotelkosten der wissenschaftlichen Sachverständigen, die an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen (Abrechnung nach den geltenden Sätzen und Regeln der Kommissionsdienststellen);
- Audits;
- eine "Rückstellung für unvorhergesehene Kosten" mit einer Obergrenze von 5 % der förderfähigen direkten Kosten.

Teil 2. Übernahme von Dolmetsch- und Übersetzungskosten

Die Kommission schließt mit jedem regionalen Beirat für jedes Jahr eine "Vereinbarung über die Gewährung einer maßnahmenbezogenen Finanzhilfe", in der die Bedingungen und konkreten Modalitäten für die Gewährung dieser Finanzhilfe festgelegt sind.

FINANZBOGEN ZU RECHTSAKTEN

Politikbereich: FISCHEREI

Tätigkeiten 1104: ENTSCHEIDUNGSFINDUNG IM RAHMEN DER GFP

BEZEICHNUNG DER MASSNAHME: BETEILIGUNG AN DEN LAUFENDEN KOSTEN DER REGIONALEN BEIRÄTE UND ÜBERNAHME EINES TEILS IHRER DOLMETSCH- UND ÜBERSETZUNGSKOSTEN

1. HAUSHALTSLINIEN

B2-903 (110401)

Verbesserung des Dialogs mit den Unternehmen und den Beteiligten der Gemeinsamen Fischereipolitik.

2. ALLGEMEINE ZAHLENANGABEN

2.1 Gesamtmittelausstattung der Maßnahme (Teil B): Veranschlagte Ausgaben für den Zeitraum 2004-2009 = **2,278 Mio. € (VE)**

2.2 Laufzeit:

Jährliche Maßnahme

2.3 Mehrjährige Gesamtvorausschätzung der Ausgaben:

a) Fälligkeitsplan für Verpflichtungsermächtigungen/Zahlungsermächtigungen (finanzielle Intervention (vgl. Ziffer 6.1.1))

in Mio. € (bis zu 3. Dezimalstelle)

	Jahr 2004	2005	2006	2007	2008	2009 und folgen de	Insge- samt
Verpflichtungs- ermächtigungen	0,4	0,537	0,548	0,348	0,245	0,2	2,278
Zahlungs- ermächtigungen	0,4	0,537	0,548	0,348	0,245	0,2	2,278

b) Technische und administrative Hilfe und Unterstützungsausgaben (vgl. Ziffer 6.1.2)

VE							
ZE							

Zwischensumme a+b							
VE							
ZE							

c) Gesamtaufwand für Humanressourcen und Verwaltung (vgl. Ziffer 7.2 und 7.3)

VE/ZE	0,164	0,164	0,164	0,164	0,164	0,164	0,984
-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------

a+b+c insgesamt							
VE	0,564	0,701	0,712	0,512	0,409	0,364	3,262
ZE	0,564	0,701	0,712	0,512	0,409	0,364	3,262

2.4 Vereinbarkeit mit der Finanzplanung und der Finanziellen Vorausschau

Der Vorschlag ist mit der derzeitigen Finanzplanung vereinbar

Der Vorschlag macht eine Anpassung der betreffenden Rubrik der Finanziellen Vorausschau,

sowie gegebenenfalls einen Rückgriff auf die Bestimmungen der Interinstitutionellen Vereinbarung erforderlich.

2.5 Finanzielle Auswirkungen auf die Einnahmen

Keinerlei finanzielle Auswirkungen (betrifft die technischen Aspekte der Durchführung einer Maßnahme)

ODER

Folgende finanzielle Auswirkungen auf die Einnahmen sind zu erwarten:

- N.B: Einzelangaben und Anmerkungen zur Berechnungsmethode sind diesem Finanzbogen auf einem getrennten Blatt beizufügen..

In Mio.€ (bis zur 1. Dezimalstelle)

Haushalts- linie	Einnahmen	Stand vor der Maß- nahme (Jahr n- 1)	Stand nach der Maßnahme							
			Jahr n ³	n+1	n+2	n+3	n+4	n+5		
	a) <i>Einnahmen nominal¹</i>									
	b) <i>Veränderung bei den Einnahmen²</i>	Δ								

(Beschreibung für jede einzelne Haushaltslinie; die Tabelle ist um die entsprechende Zeilenzahl zu verlängern, wenn die Wirkung der Maßnahme sich über mehrere Haushaltslinien erstreckt.

3. HAUSHALTSTECHNISCHE MERKMALE

Art der Ausgaben		Neu	Mit EFTA-Beteiligung	Beteiligung von Beitrittsländern	Rubrik der FV
NOA	GM	NEIN	NEIN	NEIN	Nr. 3

4. RECHTSGRUNDLAGE

Artikel 37 EG-Vertrag

5. BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG**5.1 Notwendigkeit einer Maßnahme der Gemeinschaft***5.1.1 Ziele*

Einer der Hauptpunkte der Reform der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) ist eine stärkere Einbeziehung aller Beteiligten in die Ausarbeitung und Umsetzung dieser Politik unter anderem auf regionaler und lokaler Ebene.

In diesem Sinne wurde in Artikel 31 und 32 der Ratsverordnung (EG) Nr. 2371/2002 die Schaffung regionaler Beratungsgremien vorgesehen, deren wesentliche Aufgabe die Beratung der Kommission in Fragen der Bestandsbewirtschaftung sein soll.

Diese Beiräte werden der Kommission und/oder den beteiligten Mitgliedstaaten zu zahlreichen Vorschlägen wie Bestandserholungsplänen und technischen oder anderen Maßnahmen für die betreffenden Fischereizonen Empfehlungen/Anregungen/Gutachten vorlegen.

Damit diese Beiräte ihrer beratenden Aufgabe in vollem Umfang nachkommen und den Forderungen der Kommission entsprechen können, erscheint eine öffentliche Finanzierung unerlässlich, da diese Beiräte sonst wahrscheinlich gar nicht gebildet werden oder nicht effizient arbeiten können.

Vorgesehen ist daher einerseits eine Kofinanzierung der laufenden Kosten dieser Beiräte in Form einer über drei Jahre degressiv gestaffelten Startbeihilfe und andererseits, in Anbetracht der voraussichtlich mehrsprachigen Zusammensetzung, eine Übernahme der Dolmetsch- und Übersetzungskosten.

5.1.2 Maßnahmen im Zusammenhang mit Ex-ante-Bewertung

Im Grünbuch über die Zukunft der Gemeinsamen Fischereipolitik kam deutlich zum Ausdruck, dass sich die Betroffenen nicht ausreichend an der Entwicklung der GFP beteiligt fühlen, eine Situation, die sich auf die Einhaltung der Rechtsvorschriften negativ auswirkt.

Die Gestaltung der GFP interessiert nicht nur Reeder, Seeleute, Erzeugerorganisationen, Verarbeitungsunternehmen und Vertreter des Handels (Fischauktionen), sondern auch Umweltgruppen, Sportfischer, Aquakulturproduzenten, Verbraucher und Frauennetzwerke.

Alle genannten Gruppen sind mehr oder weniger direkt von der Entwicklung und Umsetzung der GFP betroffen. Es ist daher wichtig, dass ihre Meinung gehört und bei der Ausarbeitung der Stellungnahmen der künftigen regionalen Beiräte berücksichtigt wird.

Hauptziel, zu dessen Verwirklichung die regionalen Beiräte ihren Beitrag leisten sollen, ist die nachhaltige Bewirtschaftung der Fischereiressourcen auf der Grundlage eines Ökosystem- und Vorsorgeansatzes.

Neben den unter Punkt 5.1.1 bereits erwähnten besonderen Aufgaben der regionalen Beiräte sollte noch die Notwendigkeit hervorgehoben werden, durch Stärkung des Dialogs zwischen Wissenschaftlern und Fischern die Transparenz der wissenschaftlichen Gutachten zu verbessern.

Kurzfristiges konkretes Ziel ist die Einsetzung von regionalen Beiräten nach transparenten Regeln. Ihre Zusammensetzung muss alle betroffenen Parteien repräsentativ widerspiegeln und sollte sämtliche Fischereizonen der Europäischen Union unter der Gerichtsbarkeit von mindestens zwei Mitgliedstaaten abdecken. Die Kommission wird den regionalen Beiräten Vorschläge für geplante Maßnahmen unterbreiten, die die Fischereizonen in ihrer Zuständigkeit betreffen. Bei der Ausarbeitung ihres endgültigen Vorschlags wird die Kommission die Stellungnahmen der regionalen Beiräte prüfen und gegebenenfalls Gründe anführen, warum sie diese Stellungnahmen nicht berücksichtigen kann oder will.

Die Kommission rechnet ferner damit, dass die regionalen Beiräte von sich aus zu Fragen der Bestandsbewirtschaftung in ihrem Bereich eine bestimmte Anzahl von Empfehlungen/Anregungen unterbreiten.

Sie sollten die Kommission auf Probleme im Zusammenhang mit der Umsetzung der Gemeinschaftsvorschriften aufmerksam machen und diesbezügliche Empfehlungen und Anregungen geben.

Für die Umsetzung der vorgenannten Ziele wurden bestimmte Indikatoren ermittelt:

- Anzahl von Fischereizonen der Europäischen Union unter der Gerichtsbarkeit von mindestens zwei Mitgliedstaaten, die von regionalen Beiräten abgedeckt werden;
- Zusammensetzung der Beiräte unter dem Aspekt ihrer Repräsentativität nach geografischen Gebieten und nach Sektoren;
- Vertretung aller beteiligten Interessen und besonders der Wissenschaftler in den Arbeitsgruppen der regionalen Beiräte;
- Verhältnis eingegangene Gutachten/zur Konsultation eingereichte Vorschläge: Als zufriedenstellend angesehen wird eine Quote von rund 80 %; Anzahl etwaiger Empfehlungen und Anregungen, die die Beiräte von sich aus vorlegen;
- Anzahl jährlicher Sitzungen: Unerlässlich erscheinen mindestens drei Sitzungen pro Jahr;
- Qualität der Stellungnahmen;

- Gesamtbetrag der förderfähigen Kosten pro Jahr in den ersten drei Jahren nach ihrer Einsetzung.

Zur Verwirklichung der genannten Ziele wurden verschiedene Optionen geprüft, einschließlich einer Ausweitung der Rolle und der Aufgaben des Beratenden Ausschusses für Fischerei und Aquakultur. Dieser Ausschuss befasst sich jedoch eher mit allgemeinen Fragen und kann den spezifischen Besonderheiten bestimmter Fischereizonen und/oder Fischbestände nur schwer Rechnung tragen und vertritt kaum die lokalen/regionalen Akteure, die ihren Platz in den regionalen Beiräten finden werden.

Unbedingt hervorzuheben ist der Mehrwert, den die regionalen Beiräte aufgrund ihrer transnationalen Dimension der Konsultation im Bereich der europäischen Fischerei verleihen werden.

Was die Kostenwirksamkeit anbelangt, so handelt es sich bei den regionalen Beiräten um ein neues Instrument, das die erwarteten Ergebnisse kaum zu geringeren Kosten erbringen dürfte. Andererseits ist die Startbeihilfe über drei Jahre degressiv gestaffelt und nach Ablauf dieses Zeitraums sollten die regionalen Beiräte im Stande sein, sich selbst zu finanzieren.

5.1.3 Maßnahmen infolge der Ex-post-Bewertung

/

5.2 Geplante Einzelmaßnahmen und Modalitäten der Intervention zu Lasten des Gemeinschaftshaushalts

Die jährlichen Gesamtmittel werden für zwei Maßnahmen bereitgestellt, nämlich einen Beitrag zu den Startkosten und die Finanzierung von Dolmetsch- und Übersetzungskosten.

Bei der Veranschlagung der benötigten Mittel wurde davon ausgegangen, dass 2004 drei regionale Beiräte, 2005 zwei und 2006 ein regionaler Beirat gegründet werden (s. Anlage).

5.2.1 Beteiligung an den Startkosten der regionalen Beiräte

Nach ihrer Einsetzung finanziert die Kommission für drei Jahre einen Teil der laufenden Kosten der regionalen Beiräte. Im ersten Jahr beläuft sich die Höhe der Beteiligung für jeden regionalen Beirat auf 85 % seines Verwaltungshaushalts bis zu einem Höchstbetrag von 100 000 €. In den beiden folgenden Jahren wird die finanzielle Beteiligung degressiv und nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel festgesetzt.

Die Kommission schließt mit jedem regionalen Beirat für jedes Jahr eine "Vereinbarung über eine Betriebskostenfinanzhilfe", in der die Bedingungen und konkreten Modalitäten für die Gewährung besagter Finanzhilfe festgelegt sind.

Die folgenden direkten Kosten sind förderfähig:

- Personalaufwendungen (Personalkosten je anfallendem Arbeitstag);
- Ausrüstungen (neu oder gebraucht); Bedingung sind marktübliche Preise;
- Kosten für Gebrauchs- und Verbrauchsgüter;

- Kosten der Weiterleitung von Informationen an die Mitglieder;
- Kosten für Reise und Unterkunft der wissenschaftlichen Experten, die an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen (es gelten die Höchstsätze und Regeln der Kommissionsdienststellen);
- Auditkosten;
- eine "Rückstellung für Unvorhergesehenes", begrenzt auf 5 % der förderfähigen direkten Kosten.

Nach den geltenden Vorschriften für Startbeihilfen müssen die regionalen Beiräte ihren Antrag in der ersten Hälfte ihres Haushaltsjahres stellen.

5.2.2. Übernahme von Dolmetsch- und Übersetzungskosten

In Anbetracht des mehrsprachigen Charakters der regionalen Beiräte und in dem Bemühen, Konzertierung und Kommunikation zwischen ihren Mitgliedern wirksam zu unterstützen, wird die Europäische Union die Dolmetsch- und Übersetzungskosten wie folgt übernehmen:

Insgesamt werden folgende Jahresbeträge bereitgestellt: 100 000 € im Jahr 2004, 166 665 € im Jahr 2005 und 200 000 € in den nachfolgenden Jahren (s. Anlage).

Die Kommission schließt mit jedem Beirat für jedes Jahr eine "Vereinbarung über die Gewährung einer maßnahmenbezogenen Finanzhilfe", in der die Bedingungen und konkreten Modalitäten für die Gewährung dieser Finanzhilfe festgelegt sind.

5.3 Durchführungsmodalitäten

Die Durchführung der Maßnahmen fällt in die ausschließliche Zuständigkeit der Kommission.

6. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

6.1 Finanzielle Gesamtbelastung für Teil B des Haushalts (während des gesamten Planungszeitraums)

(Die Berechnungsweise der Gesamtbeträge in der nachstehenden Tabelle ist anhand der Aufschlüsselung in Tabelle 6.2 zu erläutern).

6.1.1 Finanzielle InterventionVE in Mio. € (bis zur 3. Dezimalstelle)

Aufschlüsselung	Jahr n 2004	2005	2006	2007	2008	2009	Insgesamt
Maßnahme 1: Betriebskosten	0,3	0,370	0,348	0,148	0,045	-	1,211
Maßnahme 2: Dolmetsch- und Übersetzungskosten	0,1	0,167	0,2	0,2	0,2	0,2	1,067
usw.							
INSGESAMT	0,4	0,537	0,548	0,348	0,245	0,2	2,278

6.1.2 Technische und administrative Hilfe, Unterstützungsausgaben und IT-Ausgaben
(Verpflichtungsermächtigungen)

	Jahr n	n + 1	n + 2	n + 3	n + 4	n + 5 und Folge- jahre	Insgesamt
1) Technische und administrative Hilfe:							
a) Büros für technische Hilfe (BTH))							
b) Sonstige Formen der technischen und administrativen Hilfe: - intra-muros: - extra-muros: <i>davon für Aufbau und Wartung rechnergestützter Verwaltungssysteme:</i>							
Zwischensumme 1							
2) Unterstützungsausgaben:							
a) Studien							
b) Sachverständigensitzungen							
c) Information und Veröffentlichungen							
Zwischensumme 2							
INSGESAMT							

6.2. Berechnung der Kosten für jede einzelne der vorgesehenen Maßnahmen zu Lasten von Teil B (während des gesamten Planungszeitraums)

(Werden mehrere Maßnahmen durchgeführt, so sind hinreichend detaillierte Angaben zu den hierzu erforderlichen spezifischen Einzelaktionen zu machen, um eine Schätzung von Umfang und Kosten der verschiedenen Teilergebnisse zu gestatten.)

VE in Mio.€ (bis zur 3. Dezimalstelle)

Aufschlüsselung	Art der Teilergebnisse/ "outputs"- (Projekte, Dossiers usw.)	Zahl der Teilergebnisse/ "outputs" (für die Jahre 1...n insgesamt)	Durchschnittliche Einheitskosten	Gesamtkosten (für die Jahre 1...n insgesamt)
	1	2	3	4=(2X3)
<u>Maßnahme 1</u> - Einzelaktion 1 - Einzelaktion 2 <u>Maßnahme 2</u> - Einzelaktion 1 - Einzelaktion 2 - Einzelaktion 3 usw.				
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 0 auto;"> Siehe Simulation auf degressiver Basis in der Anlage </div>				
GESAMTKOSTEN				

Erforderlichenfalls ist die Berechnungsweise zu erläutern.

7. AUSWIRKUNGEN AUF PERSONAL- UND VERWALTUNGS-AUSGABEN

7.1. Auswirkungen im Bereich der Humanressourcen

Art der Ressourcen		Zur Durchführung der Maßnahme einzusetzendes Personal: vorhandene und/oder zusätzliche Ressourcen		Gesamt	Beschreibung der Aufgaben, die im Zuge der Durchführung der Maßnahme anfallen
		Zahl der Dauerplanstellen	Zahl der Planstellen auf Zeit		
Beamte oder Bedienstete auf Zeit	A	1		12 3 1	<i>Bei Bedarf kann eine vollständigere Aufgabenbeschreibung beigelegt werden</i>
	B	1			
	C	1			
Sonstige Humanressourcen					
Insgesamt		3		16	

7.2 Finanzielle Gesamtbelastung für Humanressourcen

Art der Humanressourcen	Beträge (in €)	Berechnungsweise *
Beamte Bedienstete auf Zeit	144 000	(108 000/12*16)
Sonstige Humanressourcen (Angabe der Haushaltslinie)		
Insgesamt	144 000	

Anzugeben sind jeweils die Beträge, die den Gesamtausgaben für 12 Monate entsprechen.

7.3 Sonstige Verwaltungsausgaben im Zusammenhang mit der Maßnahme

Haushaltslinie (Nummer und Bezeichnung)	Beträge (in €)	Berechnungsweise
Gesamtmittelausstattung (Titel A-7) A0701 – Dienstreisen A07030 – Sitzungen A07031 – Obligatorische Ausschüsse ⁽¹⁾ A07032 – Nichtobligatorische Ausschüsse ⁽¹⁾ A07040 – Konferenzen A0705 – Untersuchungen und Konsultationen ... Sonstige Ausgaben (im Einzelnen anzugeben)	20 000	
Informationssysteme (A-5001/A-4300)		
Andere Ausgaben - Teil A (im Einzelnen anzugeben)		
Insgesamt	20 000	

Anzugeben sind jeweils die Beträge, die den Gesamtausgaben für 12 Monate entsprechen.

⁽¹⁾ Angabe von Kategorie und Gruppe des Ausschusses.

I.	Jährlicher Gesamtbetrag (7.2 + 7.3)	164 000 €
II.	Dauer der Maßnahme	6 Jahre
III.	Gesamtkosten für die Maßnahme (I x II)	984 000€

Der Bedarf an Personal- und Verwaltungsmitteln wird durch die Zuweisung an die verwaltende GD im Rahmen des jährlichen Zuweisungsverfahrens gedeckt.

8. ÜBERWACHUNG UND BEWERTUNG

8.1 Überwachung

Die Dienststellen der Kommission werden in den zu schließenden Vereinbarungen schriftlich festlegen, dass für jeden regionalen Beirat ein Jahresbericht vorgelegt werden muss und dieser für die jährliche Abschlusszahlung und die Erneuerung der Vereinbarung für das nächste Jahr unerlässlich ist. Dieser Bericht wird eine von der Kommission vorgegebene Tabelle mit einigen der unter Punkt 5.1.2 genannten Indikatoren enthalten.

Eine zufriedenstellende Arbeitsweise und wertvolle Beratung lassen sich anhand der Qualität der Stellungnahmen der regionalen Beiräte sowie der Teilnahme von Beamten der GD FISH - als Beobachter- an den Sitzungen der regionalen Beiräte nachweisen.

8.2 Modalitäten und Periodizität der vorgesehenen Bewertung

Gemäß Artikel 11 der vorliegenden Verordnung beurteilt die Kommission drei Jahre nach Einsetzung eines regionalen Beirats dessen Arbeit und erstellt einen Bericht.

Die GD FISH verpflichtet sich, alle drei Jahre für jeden regionalen Beirat einen solchen Bericht zu erstellen.

9. BETRUGSBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN

Um Betrugsrisiken vorzubeugen, muss jeder regionale Beirat einen vereidigten Rechnungsprüfer bestellen. Außerdem kann die Kommission jederzeit für jeden regionalen Beirat ein Audit verlangen.

Anlage zum Finanzbogen (Simulation)

Laufende Kosten									
2004		2005		2006		2007		2008	
Einsetzung von 3 regionalen Beiräten		Einsetzung von 2 regionalen Beiräten		Einsetzung von 1 regionalen Beirat					
Nordsee, Ostsee, Mittelmeer		Westliche Gewässer Nord (WGN) Westliche Gewässer Süd (WGS)		Pelagische Arten (PEL)					
Nordsee	100.000	Nordsee	56.700	Nordsee	45.000				
Ostsee	100.000	Ostsee	56.700	Ostsee	45.000				
Mittelmeer	100.000	Mittelmeer	56.700	Mittelmeer	45.000				
		WGN	100.000	WGN	56.700	WGN	45.000		
		WGS	100.000	WGS	56.700	WGS	45.000		
				PEL	100.000	PEL	56.700	PEL	45.000
INSGESAMT 1	300.000		370.100		348.400		146.700		45.000
Dolmetsch- und Übersetzungskosten⁵									
Nordsee	33.333	Nordsee	33.333	Nordsee	33.333	Nordsee	33.333	Nordsee	33.333
Ostsee	33.333	Ostsee	33.333	Ostsee	33.333	Ostsee	33.333	Ostsee	33.333
Mittelmeer	33.333	Mittelmeer	33.333	Mittelmeer	33.333	Mittelmeer	33.333	Mittelmeer	33.333
		WGN	33.333	WGN	33.333	WGN	33.333	WGN	33.333
		WGS	33.333	WGS	33.333	WGS	33.333	WGS	33.333
				PEL	33.333	PEL	33.333	PEL	33.333
INSGESAMT 2	99.999		166.665		200.000		200.000		200.000
INSGESAMT 1+2	400.000		536.765		548.400		346.700		245.000⁶

⁵ Die genannten Beträge sind eine unverbindliche Aufschlüsselung der jährlich bereitgestellten Gesamtmittel für diese Maßnahme.

⁶ Ab 2009 muss nur noch ein fester Betrag von 200 000 € für die Maßnahme "Dolmetsch- und Übersetzungskosten" in den Haushaltsplan eingestellt werden.